

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 52
Nr. 26 / 21. Juni 2004

Berufsunfähigkeitsversicherung Fachgebiet

**Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Leistungspflicht
nach behauptetem Eintritt des Versicherungsfalles** Thema

Der BGH hat in einem aktuellen Urteil vom 12.11.2003 (Az.: IV ZR 173/02) über die Zulässigkeit einer Individualvereinbarung zwischen dem Versicherer einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und dem Versicherungsnehmer entschieden. Die Vereinbarung umfaßt im wesentlichen folgendes:

Aktuelles
BGH AZ
IV ZR 173/02

- Der Versicherer macht für die Dauer der Vereinbarung von der Möglichkeit einer abstrakten Verweisung des Versicherungsnehmers auf eine andere berufliche Tätigkeit keinen Gebrauch.
- Der Versicherer erbringt für ein Jahr die vertraglich vorgesehenen Leistungen (Beitragsbefreiung und Rente), wobei der Versicherte so gestellt wird, als sei Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen bereits nachgewiesen.
- Bei Ablauf der Vereinbarung nach einem Jahr wird der Versicherer die Berufsunfähigkeit abschließend prüfen.
- Die Vereinbarung beinhaltet keine Anerkennung einer Berufsunfähigkeit.

Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Leistung aus den Berufsunfähigkeitsversicherungen sei aufgrund der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung begründet. Individualvertragliche Vereinbarungen über Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung können jedoch daraufhin überprüft werden, ob darin enthaltene Beschränkungen der bedingungs-gemäßen Rechte des Versicherungsnehmers auf seiner freien Entscheidung oder einer treuwidrigen Ausnutzung der überlegenen Verhandlungsposition des Versicherers beruhen (so auch OLG Koblenz, OLG-Report 2000, 34 f.).

Der Versicherer habe sich im vorliegenden Fall nicht treuwidrig verhalten. Durch die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung sei die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebende Rechtsposition des Versicherungsnehmers nicht deutlich verschlechtert worden. Die Vereinbarung sei unter Einbeziehung des Angebotsschreibens des Versicherers dahingehend auszulegen, daß der Versicherer zu allen 3 Verträgen seine vertragliche Leistungspflicht anerkannt habe mit dem Vorbehalt, nach Ablauf eines Jahres auf der Grundlage der Entwicklung der gesundheitlichen und beruflichen Verhältnisse allein die Frage der Verweisbarkeit auf eine Ersatz-tätigkeit zu prüfen, nicht aber unter Umgehung der Regeln des Nachprüfungsverfahrens auch die Frage der Berufs-unfähigkeit im zuletzt ausgeübten Beruf einer Erstprüfung zu unterziehen. Schon aus dem zweiten Satz des Angebotsschreibens gehe ohne jede Einschränkung hervor, daß der Versicherer den Versicherungsnehmer auf der Grundlage der ärztlichen Angaben im bisherigen Beruf für voll-ständig berufsunfähig halte. Im folgenden werde mit umfangreichen, wenn auch nicht in jedem Punkt zutreffenden Erwägungen die Verweisungsmöglichkeit erörtert. Daraus werde deutlich, daß allein diese offen gehalten werden sollte und der abschließenden Anerkennung der Leistungs-pflicht auf Dauer entgegenstand. Anders könne das Angebot, die vertraglich vereinbarten Leistungen für einen gewissen Zeitraum zu zahlen und erst anschließend die Verweisung auf eine Ersatz-tätigkeit zu prüfen, von dem Versicherer nicht gemeint und vom Versicherungsnehmer nicht zu verstehen gewesen sein. Dies ergebe sich auch aus dem Verhalten der Parteien nach Abschluß

der Vereinbarung. Der Versicherungsnehmer hatte die Leistungen entgegengenommen, ohne weiterhin Ansprüche für den Zeitraum vor Abschluß der Vereinbarung geltend zu machen. Der Versicherer habe nach Abschluß der Vereinbarung noch in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt, seine Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeitsversicherung anerkannt zu haben. Auch aus der weiteren Korrespondenz folge, daß nur die Frage der Verweisbarkeit noch offen gehalten werden sollte.

**Schlußbe-
trachtung**

In der Entscheidung des BGH (a.a.O.) wird zu Recht ein treuwidriges Verhalten des Versicherers verneint. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Vereinbarung über die Leistungspflicht wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit hervorgehoben, wonach es den Parteien einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht verwehrt ist, die Leistungspflicht im Rahmen der Schranken des Allgemeinen Zivilrechts einvernehmlich zu regeln. Bei der Auslegung der vertraglichen Vereinbarung wird nicht nur der Wortlaut der Vereinbarung berücksichtigt, wonach nach Ablauf der Vereinbarung eine abschließende Prüfung der Berufsunfähigkeit, mithin nicht bloß einer Verweisungsmöglichkeit, vorgesehen ist. Vielmehr werden das Angebotsschreiben des Versicherers sowie das weitere Verhalten der Vertragsparteien berücksichtigt. Besondere Bedeutung kommt dem Angebotsschreiben des Versicherers deshalb zu, da dem Versicherungsnehmer dort mitgeteilt wird, daß er auf der Grundlage der ärztlichen Angaben in seinem bisherigen Beruf zu 100% berufsunfähig sei. Es liegt daher nahe, die Vereinbarung zwischen den Parteien dahingehend auszulegen, daß allein eine Berufsunfähigkeit im Hinblick auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung des Versicherungsnehmers auf einen anderen Beruf offengelassen werden sollte.

Fachgebiet Sozialversicherung

Thema Haftungsprivilegierung bei einem Unfall auf einer gemeinsamen Betriebsstätte (§§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 3 SGB VII)

Rechtslage

Verrichten Versicherte mehrerer Unternehmer vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, ist die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander nach den §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII vorliegen oder Vorsatz gegeben ist. Zum Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte hat der BGH eine zu enge Auslegung des neu geschaffenen § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII abgelehnt. Der Gesetzgeber habe trotz der Unauffälligkeit der Norm im Gefüge der §§ 104 ff. SGB VII und trotz der Unergiebigkeit der Gesetzesbegründung durch die Besonderheit des Norminhalts erkennbar die Haftungsfreistellung des Schädigers in Fällen der Beteiligung mehrerer Unternehmen im Vergleich zum bisherigen Recht deutlich erweitern wollen. Der gesetzgeberischen Zielsetzung trage nach der Rechtsprechung des BGH eine vermittelnde Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Betriebsstätte Rechnung. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII erfasse ein bewußtes Miteinander im Arbeitsablauf, das zwar nicht nach einer rechtlichen Verfestigung oder auch nur ausdrücklichen Vereinbarung verlange, sich aber zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken verschiedener Unternehmen darstelle. Über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus könne daher von einer **gemeinsamen Betriebsstätte** ausgegangen werden, wenn betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen vorliegen, die bewußt und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen. Es reiche aus, daß die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolge (BGHZ 145, 331 = VersR 2001, 336). Ein gemeinsames Endziel der Tätigkeit beider Unternehmen, z.B. die Ausführung eines Bauvorhabens, begründe nach Auffassung des BGH jedoch noch keine gemeinsame Betriebsstätte. Auch reiche noch nicht einmal die abgestimmte Tätigkeit der Arbeitnehmer untereinander aus (BGHZ 148, 214 = VersR 2001, 1028).

Aktuelles

Das BAG hat in einem Urteil vom 12.12.2002 (VersR 2003, 1177) das Eingreifen des Haftungsausschlusses in Anlehnung an die dargestellte Rechtsprechung des BGH (a.a.O.) verneint. Am Schadensort sollte eine Druckmaschine ab- und umgeladen werden. Ein Mitarbeiter (Schädiger) der am Schadensort ansässigen Firma hatte den Auftrag, den eintreffenden Maschinentransport und die Maschinenentladung zu überwachen und zu koordinieren. Der verletzte Mitarbeiter der

anliefernden Spedition, welcher das Firmengelände vier- bis fünfmal im Monat für derartige Tätigkeiten aufsuchte, wurde bei der Anlieferung der Maschine noch vor Beginn des Entladevorganges vom Schädiger mit einem Gabelstapler angefahren und verletzt. Das BAG führt aus, der Schädiger und der Geschädigte hätten im Streitfall in keiner Weise zusammengearbeitet, ihre Tätigkeiten hätten sich nicht ergänzt noch unterstützten sie einander. Das „bewußte Miteinander“ habe es nicht gegeben, schon gar nicht beim konkreten Unfallvorgang. Daß der Schädiger die Tätigkeit des Geschädigten später unterstützen sollte, reiche für die Annahme eines bewußten Miteinanders der Beteiligten nicht aus. Ebenso wenig reiche deren gleichzeitige Anwesenheit auf dem Betriebsgelände. Das bloße Zusammentreffen von Risikosphären mehrerer Betriebe reiche für die Annahme einer gemeinsamen Betriebsstätte nicht aus. Eine Arbeitsverknüpfung anstelle einer bloßen Arbeitsberührung sei erforderlich. Zu Recht werde darauf hingewiesen, daß sich der Geschädigte im Verhältnis zum Schädiger nicht von einem normalen Passanten unterschieden habe, der den der Öffentlichkeit zugänglichen Betriebshof überquert habe.

Zu Recht weist der BGH (BGHZ 145, 331 = VersR 2001, 336) darauf hin, daß die neu geschaffene Regelung des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII nicht zu eng ausgelegt werden darf. Es mag dahinstehen, ob das Haftungsprivileg bei einer Arbeitsberührung schon dann greift, wenn der Geschädigte von Gefahren des Unfallbetriebes deshalb betroffen ist, weil seine Arbeitsstelle im Einflußbereich des Betriebes liegt (*Geigel/Kolb*, Der Haftpflichtprozeß, Kapitel 31, Rdnr. 84; *Sternkrieger/Arnau*, VersR 84, 408; OLG Saarbrücken r+s 99, 374; LG Kassel, VersR 99, 1552). Jedenfalls erscheint die Auslegung, wonach eine bloße **Arbeitsberührung** für das Eingreifen des Ausschlußtatbestandes nicht ausreichen soll, zu eng, wenn mit der Arbeitsberührung beide Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck (*Krasney/Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, § 106 SGB VII, Rdnr. 16) auf der Betriebsstätte zusammenarbeiten. In dem vom BAG (a.a.O.) zu beurteilenden Fall lag allerdings in der Tat nicht einmal eine bloße Arbeitsberührung vor, da ein Zusammenhang zwischen der Maschinenentladung und der Tätigkeit des Schädigers beim Anfahren durch den Gabelstapler nicht erkennbar war. Entgegen der Ansicht des BAG kann zwar nicht davon gesprochen werden, der Geschädigte habe sich im Verhältnis zum Schädiger nicht von einem normalen Passanten unterschieden, der den der Öffentlichkeit zugänglichen Betriebshof überquert habe. Es fehlte jedoch an gemeinsamen betrieblichen Aktivitäten im Zeitpunkt des Schadenfalles.

**Eigene
Ansicht**

Verkehrsrecht

Fachgebiet

Zur Erlaubtheit verkehrswidrigen Verhaltens beim Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes (§§ 34 StGB, 16 OWiG; § 6 VStG)

Thema

Im rechtfertigenden Notstand handelt, wer Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut von sich oder einem anderen durch angemessene Mittel abwendet, sofern das geschützte Interesse wesentlich überwiegt. Im Straßenverkehr ist gemäß § 16 OWiG ein verkehrswidriges Verhalten grundsätzlich nicht gerechtfertigt, wenn es mit großer Wahrscheinlichkeit zur Gefährdung oder Verletzung von Personen führt. Ausnahmsweise darf jedoch ein Arzt oder Heilkundiger mit aller gebotener Vorsicht schneller als erlaubt fahren, bei Rot durchfahren oder eine Einbahnstraße in Gegenrichtung benutzen. Für die Rechtfertigung derartiger Handlungen ist das Bild maßgebend, daß sich der Arzt nach ersten Informationen von der Gefahr und dann von den Verkehrsverhältnissen macht, nicht die nachträgliche Beurteilung. Eine bloße ärztliche Praxisfahrt rechtfertigt auch bei Überlastung keinen Verkehrsverstoß, auch bloße vage Vorstellungen von der Gefahr ohne jede Abwägungsmöglichkeit reichen für die Rechtfertigung eines Verkehrsverstoßes grundsätzlich nicht aus (vgl. *Henschel*, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., E Rdnr. 118 m.w.N.).

Grundlagen

Der Österreichische VwGH hat in einem Urteil vom 25.06.2002 (ZVR 2003, 410) entschieden, ein behandelnder Arzt, der wegen eines dringenden Einsatzes bei seinem Patienten Verkehrsübertretungen begeht, könne sich nicht auf einen Notstand berufen, wenn im Stadtgebiet ein Rettungsdienst zur Verfügung stand, der den Patienten unter Verwendung eines geeigneten

Aktuelles

Einsatzfahrzeuges versorgen und in das Krankenhaus bringen konnte. Der Anwendungsbereich der Notstandsvorschrift ist nach der ständigen Rechtsprechung des Österreichischen VwGH gegenüber deutschem Recht eingeschränkt. Danach kann unter **Notstand** im Sinne des § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, daß er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht. Da es sich um einen medizinischen Notfall gehandelt habe, hätte im hier vorliegenden Fall der öffentliche Rettungsdienst mit seinen Einsatzwagen zur Verfügung gestanden und wäre auch unter Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsdichte das geeignete Mittel gewesen, den Patienten in die Klinik einzuweisen. Der Einwand, daß der behandelnde Arzt zum Patienten eine Vertrauensbasis geschaffen habe, die Situation des Patienten besser kenne und die Betreuung durch ihn einem – wenn auch gut ausgestatteten – „anonymen Rettungswagen“ vorzuziehen sei, könne nicht gefolgt werden. Vielmehr sei zu berücksichtigen, daß es gerade die Aufgabe des Rettungsdienstes ist, in akuten lebensbedrohlichen Fällen erste Hilfe zu leisten und mit der hierfür vorgesehenen Ausstattung, unter Verwendung des Einsatzfahrzeugs, den Patienten ggf. der weiteren Versorgung in einer Klinik zuzuführen. Dringende ärztliche Hilfeleistung könne auch nicht allein vom behandelnden Arzt erbracht werden. Vielmehr könne von jedem ausgebildeten Arzt die zweckentsprechende Behandlung von Patienten erwartet werden.

Fachgebiet Hausratversicherung

Thema Grob fahrlässig verursachter Brandschaden
Abbrennen von Wunderkerzen
(§ 61 VVG)

Kurzer Beitrag Ein grob fahrlässiges Verhalten nach § 61 VVG setzt einen **objektiv groben Pflichtverstoß** sowie einen in **subjektiver Hinsicht** gleich schwerwiegenden Schuldvorwurf voraus. Es muß ein Verhalten vorgelegen haben, das als schlechthin unentschuldig anzusehen ist (BGH, VersR 1989, 840; 1999, 438; 2000, 1493). Diese Voraussetzungen werden in einer Entscheidung des LG Offenburg vom 17.10.2002 (VersR 2003, 1529) bejaht. Die Versicherungsnehmerin hatte an einem Weihnachtsbaum **Wunderkerzen** angebracht und diese entzündet. Durch den Funkenflug wurde das Moos der Weihnachtskrippe, die ca. 50 cm von der Wunderkerze entfernt unterhalb des Weihnachtsbaums aufgebaut war, entzündet.

Das Verhalten der Versicherungsnehmerin sei grob fahrlässig gewesen, da die deutlichen Warnhinweise auf der Packung der Wunderkerzen in Bezug auf eine Brandgefährlichkeit innerhalb geschlossener Räume sowie die Notwendigkeit einer Verwendung über feuerfester Unterlage mißachtet wurden. Vielmehr wurden die Wunderkerzen über dem zuvor auf dem Dachboden getrockneten Moos entzündet. Zu berücksichtigen sei außerdem, daß die Versicherungsnehmerin die Wunderkerzen in Anwesenheit ihres damals 15 Monate alten Enkels verwendete. Bei Anwesenheit eines Kindes gebietet der Umgang mit brennbaren Stoffen jedoch eine besondere Vorsicht. Zwar war im hier vorliegenden Fall der 15 Monate alte Enkel nicht Auslöser des Brandes. Die Versicherungsnehmerin rannte jedoch gleich nach Entdeckung des brennenden Mooses der Weihnachtskrippe aus der Wohnung, um ihren 15 Monate alten Enkel in Sicherheit zu bringen und rief lautstark um Hilfe, bis die Nachbarn zu Hilfe kamen und die Freiwillige Feuerwehr alarmierten. Die – verständliche – Panikreaktion aufgrund der Angst um das Enkelkind hinderte daher im vorliegenden Fall ein besonneneres Vorgehen dahingehend, den zunächst kleinen Brand zu löschen.